

Modernisierungsrichtlinien – Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von selbst genutztem Wohneigentum

Kurzfassung

Die Förderung von Modernisierung und Instandsetzung erfolgt im Rahmen der vom Land erlassenen Modernisierungsrichtlinien vom 30. April 2003 (AmtsBl. M-V S. 566), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 19.11.2015 (AmtsBl. M-V S. 790).

Zuwendungsempfänger: Eigentümer, deren Grundstücke mit selbst genutztem Wohneigentum bebaut sind, das vor dem 1. Januar 1990 fertig gestellt worden ist

**förderfähige Wohnungen
und Gebäude:**

Förderfähig sind Maßnahmen an Gebäuden, die in Gemeinden belegen sind, die im Landesraumentwicklungsprogramm und in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen als Ober-, Mittel- oder Grundzentren festgelegt sind.

Gegenstand der Förderung:

- a) Modernisierung und Instandsetzung von selbst genutztem Wohneigentum
- b) Maßnahmen zur barrierearmen/-freien Wohnraumanpassung
- c) Nachträglicher Anbau bzw. Ersatz von Balkonen
- d) Dachaufbau nach einem partiellen Gebäuderückbau
- e) Wiederherstellung von Außenanlagen nach einem partiellen Gebäuderückbau

Förderart: Darlehen

Höhe der Förderung:

a) **Mod/Inst. von Wohnraum** - 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 500 €/m² Wohnfläche, höchstens für zuwendungsfähige Ausgaben bis zu 50.000 €/WE = max. 20.000 €/WE
- Kinderzusatzdarlehen = bis zu 3.000 €/ Kind

b) **barrierearme/-freie Anpassung** Zusatzdarlehen bis zu 15.000 €, höchstens bis zu 250 €/m² Wohnfläche

c) **Balkonanbau/-ersatz** 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 130 €/m² Wohnfläche, höchstens für zuwendungsfähige Ausgaben bis zu 8.000 €/WE = max. 3.200 €/WE

d) **Dachaufbau** 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 300 €/m² Bruttogrundfläche des zu überdachenden letzten Geschosses

e) **Wiederherstellung Außenanlagen** 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 50 €/m² Wohnfläche, höchstens für zuwendungsfähige Ausgaben bis zu 3.000 €/WE = max. 1.200 €/WE

Darlehenskonditionen:

- Kosten der Darlehen werden am Bewilligungstag festgelegt, sie liegen 0,5 % über dem Zinssatz des KfW-Programms 151 (Energieeffizient Sanieren - Kredit, Zinsbindung 10 Jahre)
- Darlehenskosten sind Summe aus Verwaltungskostenbeitrag von jährlich 0,65 % des jeweiligen Restdarlehens und Zinsen; sie betragen mindestens 0,7 %
- Darlehen ein Jahr zinsfrei
- wahlweise mindestens ein und höchstens drei Jahre nach Auszahlung tilgungsfrei, danach jährlich 3 % Tilgung
- einmaliges Bearbeitungsentgelt von 1,5 % des bewilligten Darlehensbetrages

Auszahlung:

- nach Abschluss des Darlehensvertrages in 2 Raten:
 1. Rate in Höhe von 50 %, wenn die Hälfte der Baumaßnahme abgeschlossen ist
 2. Rate in Höhe von 50 % nach Fertigstellung der geförderten Baumaßnahme

Förderausschluss:

bei Maßnahmebeginn vor Bewilligung der Förderungsmittel (das gilt nicht für bauvorbereitende Maßnahmen im Zusammenhang mit einem partiellen Rückbau von Wohngebäuden)

Antragstellung beim:

Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI), Geschäftsbereich der Nord/LB Girozentrale, Werkstr. 213, 19061 Schwerin (Tel.-Nr. 0385-63630)
Die Antragsvordrucke sind von den Internetseiten des LFI (www.lfi-mv.de) abrufbar.